
Vertrag

zwischen

der IHK-Exportakademie GmbH, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRB 733072, Jägerstr. 30, 70174 Stuttgart, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Tassilo Zywietz

– nachfolgend „**IHK-Exportakademie**“ –

und

[Dienstleister]

– nachfolgend „**Dienstleister**“ –

– IHK-Exportakademie und Dienstleister nachfolgend zusammen „**die Parteien**“ –

Präambel

Die IHK-Exportakademie plant die Durchführung einer Geschäftsreise nach **Slowenien und Kroatien** zum Thema „**Nearshoring – Sourcing von IT-Dienstleistungen**“. Die vom **03.-06. Juni 2024** geplante Reise dient baden-württembergische Unternehmen insbesondere zur Anbahnung von Geschäftskontakten, des Aufbaus von Marktwissens sowie zur Erschließung neuer Auslandsmärkte und zum Auslandssourcing.

Die branchenübergreifende Geschäftsanbahnungsreise nach **Slowenien und Kroatien** soll gezielt Unternehmer/innen als Türöffner für das lokale IT-Dienstleistungssourcing für den lokalen Markt dienen und über die Vermittlung von Geschäftspartner/innen erste Einblicke in die IT-Welt vor Ort bieten. Für diesen Zweck veranstaltete die IHK-Exportakademie eine beschränkte Ausschreibung, bei der der Dienstleister den Zuschlag erhielt.

Zur näheren Ausgestaltung ihrer Vertragsbeziehung vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Dienstleister übernimmt die Organisation und Durchführung der Geschäftsreise nach **Slowenien und Kroatien**. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und der Preiskalkulation des Dienstleisters (Anlage 2).
- (2) Die vom Dienstleister nach Abs. (1) zu erbringenden Leistungen umfassen auch die inhaltliche Organisation und die genaue Ausgestaltung des Fachprogramms. Der Dienstleister darf in Abstimmung mit der IHK-Exportakademie und der projektleitenden IHK auch noch nach Vertragsschluss Änderungen in der Ausgestaltung des Fachprogramms oder der inhaltlichen Organisation vornehmen. Der Dienstleister wird seine sonstigen Leistungen auf diese Änderungen hin anpassen. Eine Anpassung scheidet aus, wenn dies zeitlich nicht mehr möglich oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. In einem solchen Fall wird der Dienstleister die IHK-Exportakademie unverzüglich über die Hindernisse informieren und sich an der gemeinsamen Entwicklung einer Lösung tatkräftig beteiligen.
- (3) Die Geschäftsreise findet voraussichtlich vom **03.-06. Juni 2024** statt. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung und des Layouts sind die Vorgaben der IHK-Exportakademie zu beachten und umzusetzen, insbesondere um die spezifische Gestaltung der IHK-Exportakademie von Materialien für vergleichbare Veranstaltungen (das „IHK-Exportakademie-Layout“) auch hier umzusetzen. Der

Dienstleister wird auch künftig keine Unterlagen, Informationsmaterialien und sonstige Dokumente verwenden – und zwar weder für eigene Zwecke noch für Kunden oder sonst für Dritte –, die in ihrer Gestaltung dem IHK-Exportakademie-Layout entsprechen oder zu diesem ähnlich sind. Insbesondere wird der Dienstleister auch nicht das Logo der IHK-Exportakademie oder ein damit verwechslungsfähig ähnliches verwenden. Es wird klargestellt, dass die IHK-Exportakademie berechtigt ist, das IHK-Exportakademie-Layout auch zukünftig – auch im Zusammenhang mit Reisen mit anderen Veranstaltern – unbeschränkt zu verwenden. Diese Bestimmungen überdauern die Laufzeit des vorliegenden Vertrags dauerhaft, gleich aus welchem Rechtsgrund die Beendigung geschieht.

- (4) Soweit der Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte beauftragt, wird er dies stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tun. Der Dienstleister darf nicht als Vertreter der IHK-Exportakademie handeln und auftreten.

§ 2 Vertragsbeziehung mit Teilnehmern

- (1) Die IHK-Exportakademie tritt als Veranstalter gegenüber den Teilnehmern der Reise auf.
- (2) Der Dienstleister wird der IHK-Exportakademie einmal wöchentlich und zusätzlich jederzeit auf Anfrage den aktuellen Stand zu der Veranstaltung mitteilen. Die Kommunikation zwischen dem Dienstleister und IHK-Exportakademie erfolgt in Deutsch.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Leistungen des Dienstleisters werden nach tatsächlichem Aufwand vergütet. Der abrechenbare Aufwand liegt pro Person und Arbeitstag bei **EUR [XX] inklusive xx % lokaler MwSt.** Ein Arbeitstag besteht aus acht Arbeitsstunden. Der Dienstleister wird der IHK-Exportakademie nach Durchführung der Reise eine Aufstellung zu den im Einzelnen angefallenen Tätigkeiten und dem jeweils angefallenen Zeitaufwand vorlegen. Der Zeitaufwand wird dabei auf halbe Arbeitstage gerundet erfasst.
- (2) Kosten, die der Dienstleister durch die Beauftragung Dritter entstanden sind, können gegenüber der IHK-Exportakademie nur geltend gemacht werden, wenn

diese in der Preiskalkulation (Anlage 2) ausdrücklich enthalten sind. Der in der Preiskalkulation zu jeder Position angegebene Betrag ist dabei jeweils als maximal abrechnungsfähiger Betrag zu verstehen. Die vorstehend genannten Kosten werden nach Durchführung der Reise gegen Beleg abgerechnet.

- (3) Die nach den vorstehenden Absätzen von der IHK-Exportakademie insgesamt zu zahlende Vergütung beträgt maximal **EUR [XX] inklusive xx % lokaler MwSt.** Einen eventuell darüberhinausgehenden Aufwand muss der Dienstleister selbst tragen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die in § 3 beschriebene Vergütung ist nach Durchführung der Reise und Ausstellung einer Schlussrechnung an den Dienstleister zu zahlen.

§ 5 Leitung der Delegation

- (1) Die Leitung der Delegation liegt bei der IHK-Exportakademie sowie bei der projektleitender IHK. Zu diesem Zweck wird mindestens ein Mitarbeiter der projektleitender IHK die Unternehmerreise begleiten.
- (2) Die Mitarbeiter erhalten vom Dienstleister die gleichen Leistungen wie die Teilnehmer. In der in § 3 vereinbarten Vergütung sind sämtliche dieser Leistungen bereits enthalten.

§ 6 Teilnehmerzahl

- (1) Die Veranstaltung findet i.d.R. statt, wenn sich für sie bis einschließlich zum **[ANMELDESCHLUSS] zehn** Unternehmer*innen verbindlich angemeldet haben. Die Reise kann auch mit weniger Teilnehmern durchgeführt werden. Die Entscheidung der Durchführung liegt in diesem Fall bei der IHK-Exportakademie.
- (2) Für den Fall, dass die in Absatz (1) genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Veranstaltung deshalb nicht durchgeführt wird, wird der Dienstleister unverzüglich alle notwendigen Schritte einleiten, um die entstehenden Kosten zu minimieren.
- (3) Erklärtes Ziel der Parteien ist es, möglichst vielen Teilnehmern die Teilnahme an der Geschäftsreise zu ermöglichen. Die bisherige Kalkulation basiert auf einer

Teilnehmerzahl von **10 Unternehmer*innen** plus **eine projektverantwortliche Begleitperson**. Sollte die Teilnehmerzahl **10 bzw. inkl. der projektverantwortlichen Begleitperson 11 Personen** überschreiten, werden die Parteien auf Basis einer ergänzenden Kostenkalkulation eine zusätzliche Vereinbarung schließen, sodass auch diese weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen können. Die IHK-Exportakademie hat aber das Recht, ohne Angabe von Gründen von dem Abschluss einer solchen zusätzlichen Vereinbarung Abstand zu nehmen und es bei der Teilnehmerzahl von insgesamt **10** (bzw. inkl. der Projektleiter **11**) Personen zu belassen. Sobald absehbar wird, dass die Teilnehmerzahl **10** (bzw. **11**) Personen überschreiten kann, wird der Dienstleister die IHK-Exportakademie unverzüglich informieren, um in die weitere Abstimmung für eine ergänzende Kalkulation zu treten.

§ 7 Haftung

Die Haftung zwischen den Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die IHK-Exportakademie haftet nicht für das Verhalten der Teilnehmer; sie muss sich das Verhalten der Teilnehmer nicht zurechnen lassen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Dienstleister ist berechtigt, alle technisch erforderlichen Verarbeitungen der Daten durchzuführen (z. B. Duplizieren von Beständen für die Verlustsicherung, Anlegen von Log-Files, Zwischendateien und Arbeitsbereichen), soweit die Verarbeitung nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Darüber hinaus darf der Dienstleister die Daten der IHK-Exportakademie nicht verarbeiten.
- (2) Der Dienstleister beachtet bei der Durchführung des Auftrags die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und überwacht laufend deren Einhaltung. Ferner gewährleistet der Dienstleister im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrags die Einhaltung der gesetzlich geforderten Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG.
- (3) Der Dienstleister ist nicht berechtigt, die Daten der IHK-Exportakademie ohne Zustimmung der IHK-Exportakademie an Dritte weiterzugeben.
- (4) Der Dienstleister ist verpflichtet, bei auftragsgemäßen personenbezogenen Daten das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren. Der Dienstleister hat bei der Verarbeitung und Nutzung ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf das

Datengeheimnis verpflichtet sind. Er hat insbesondere mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, sorgfältig ausgewählt werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder sonst verwertet werden

- (5) Soweit die IHK-Exportakademie zum Ausgleich eines Schadens gegenüber einem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt es ihr vorbehalten, dem Dienstleister bei Vorliegen eines Verschuldens nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.
- (6) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Dienstleister alle mit dem Datenverarbeitungsauftrag in Zusammenhang stehenden Unterlagen der IHK-Exportakademie auszuhändigen oder auf deren Weisung zu vernichten.

§ 9 Public Relations, Referenzen

- (1) Die Parteien werden keine Pressemitteilungen oder vergleichbare Bekanntmachungen, die die Zusammenarbeit der Parteien betreffen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung (per E-Mail) der jeweils anderen Partei herausgeben. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind. Der Dienstleister wird die IHK-Exportakademie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung (per E-Mail) als Referenzkunden gegenüber Dritten benennen.
- (2) Sollte der Dienstleister gegen seine Pflichten aus Absatz (1) verstoßen, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000 an die IHK-Exportakademie zu zahlen. Die IHK-Exportakademie kann darüber hinaus auf Nachweis den Ersatz weitergehender Schäden verlangen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche getroffenen Vereinbarungen der Parteien. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, auch der Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform.
- (2) Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart. Die IHK-Exportakademie ist jedoch berechtigt, den deutschen Partner auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Stuttgart,

Ort, Datum

Ort, Datum

Tassilo Zywietz
(Geschäftsführer, IHK-Exportakademie GmbH)

[DIENSTLEISTER]

Anlagen

- | | |
|----------|-----------------------|
| Anlage 1 | Leistungsbeschreibung |
| Anlage 2 | Preiskalkulation |
| Anlage 3 | Programm |